

S a t z u n g
der Stadt Bendorf/Rhein
über die Bildung eines Seniorenbeirates
vom 14.07.2004;
in der durch die Beschlüsse des Stadtrates vom 6.10.2009 und 17.03.2015
geänderten Fassung

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat auf Grund des §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirates

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Bendorf/Rhein wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Stadtrat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 5 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates auf Vorschlag der Träger von Senioreneinrichtungen bzw. Seniorenverbände berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierfür erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der Hauptsatzung. Im Übrigen findet § 18 Abs. 4 GemO entsprechende Anwendung. Sachkosten können aus dem Budget entsprechend § 2 der Satzung finanziert werden.

§ 4
Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister oder die Beigeordneten informieren den Seniorenbeirat über die Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Stadtverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 18.03.2015
Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
gez. Kessler